

Verordnungsblatt für die Gemeinde Virgen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 31. Oktober 2025

x. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

x. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Virgen vom 30. Oktober 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Virgen erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, einmalige Grabbenutzungsgebühren, jährliche Grabbenutzungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

- (1) Für die Öffnung und Schließung von Gräbern am Friedhof beträgt die Graberrichtungsgebühr:
 - a) Bei einer Grabtiefe von 1,80 Meter 754,66 Euro.
 - b) Bei einer Grabtiefe von 2,10 Meter 819,71 Euro.
- (2) Für die Errichtung eines Urnengraves in einer Urnennische ist eine einmalige Gebühr in der Höhe von 1.496,28 Euro zu entrichten.
 - a) Für die Errichtung einer Urnennischenplatte aus Stein ist eine zusätzliche Gebühr in der Höhe von 566,00 Euro zu entrichten.
 - b) Für die Errichtung einer Urnennischenplatte aus Metall ist eine zusätzliche Gebühr in der Höhe von 338,30 Euro zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für die Öffnung und Schließung einer Urnennische beträgt 65,05 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Beisetzung einer Ascheurne in einem Erdgrab beträgt 130,12 Euro.

§ 3

Grabbenutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Benützung einer Grabstätte sowie für die Nutzungsrechte an einer Grabstätte für die Dauer von 10 Jahren beträgt einmalig:
 - a) für ein Reihengrab 416,40 Euro,
 - b) für ein Familiengrab einfacher Breite 559,50 Euro,
 - c) für ein Familiengrab doppelter Breite 1.249,10 Euro,
 - d) für ein Familiengrab einfacher Breite mit Mauernische 689,60 Euro,
 - e) für eine Urnennische 416,40 Euro.

§ 4

Jährliche Grabbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Grabgebühr beträgt nach dem Ablauf von 10 Jahren nach Entrichtung der Grabbenutzungsgebühr nach § 3 pro Grabstätte und Jahr:
 - a) für ein Reihengrab 41,64 Euro bis zum Ablauf der in der Friedhofsordnung vorgesehenen Ruhefrist,
 - b) für ein Familiengrab einfacher Breite 55,95 Euro,
 - c) für ein Familiengrab doppelter Breite 124,91 Euro,
 - d) für ein Familiengrab einfacher Breite mit Mauernische 68,96 Euro,
 - e) für eine Urnennische 41,64 Euro bis zum Ablauf der in der Friedhofsordnung vorgesehenen Ruhefrist.

(2) Die Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Ablauf der in der Friedhofsordnung vorgesehenen Ruhefrist betragen:

- a) Für ein Reihengrab 41,64 Euro.
- b) Für eine Urnennische 41,64 Euro.

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 39,05 Euro pro Tag.
- (2) Die Gebühr für das Entsorgen von Blumen und Kränzen beträgt einmalig 65,05 Euro.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuerkennung des Nutzungsrechtes bzw. mit der Genehmigung zur Bestattung oder zur Inanspruchnahme einer Friedhofseinrichtung und ist binnen einem Monat nach Zustellung der Gebührenvorschreibung zu entrichten.

§ 7

Weitere Bestimmungen

Bei der Berechnung der Gebühren für Gräber nach § 12 Abs. 2 lit. f („Kindergräber“) der Friedhofsordnung der Gemeinde Virgen reduziert sich die Höhe der Gebührenvorschreibungen nach §§ 3 bis 4 um 50 v. H.

§ 8

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Virgen vom 19. Oktober 2017, kundgemacht vom 20. Oktober 2017 bis 7. November 2017, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Dietmar Ruggenthaler